

Verbesserungssatzung Kläranlage

Beitragsatzung

für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) der Stadt Langenzenn

Vom 12. Dezember 2002

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Langenzenn folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile

- Langenzenn
- Horbach
- Laubendorf
- Heinersdorf
- Lohe
- Kirchfembach
- Alizberg
- Burggrafenhof
- Keidenzell
- Hammerschmiede
- Stinzendorf
- Klaushof
- Hardhof

durch folgende Maßnahme:

Bau einer neuen Sammelkläranlage am Wasenmühlweg mit 20.000 Einwohnerwerten (EW), Denitrifikation/Nitrifikation zur Stickstoffentfernung und Phosphorelimination.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten

- von mindestens 2.000 qm Fläche bei überwiegender Wohnnutzung
- von mindestens 10.000 qm Fläche bei gewerblicher Nutzung

auf das 2,7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch

- 2.000 qm bei überwiegender Wohnnutzung
- 10.000 qm bei gewerblicher Nutzung

festgesetzt (flexible Flächenbegrenzung).

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie tatsächlich ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 0,29 EURO
- b) pro qm Geschossfläche 2,21 EURO.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langenzenn, den 12. Dezember 2002

STADT LANGENZENN

Fischer

1. Bürgermeister

Anmerkung

Die Satzung wurde als Beilage zum Mitteilungsblatt Ausgabe Nr. 26 vom 20. Dezember 2002 veröffentlicht.